

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
und Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10266**

**Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Corona-
sophorthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der
„Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pan-
demie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und
Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom
22. März 2020**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Druck-
sache 17/10266 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kein Anspruch besteht,

1. wenn und soweit mit der Rückzahlung nach Absatz 2 Nummer 2 ein Verzicht auf die Zuwendung erklärt wurde,
2. wenn die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr existiert und kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, der für Rückforderungsansprüche einzustehen hätte,
3. soweit die Zuwendung nach Absatz 1 durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
4. soweit die Zuwendung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
5. soweit der Zuwendungsempfänger die Rechtswidrigkeit der Gewährung der Zuwendung im Zeitpunkt ihrer Bewilligung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder

6. wenn der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnde natürliche Person rechtskräftig wegen Subventionsbetrug verurteilt ist.

Die zuständige Stelle hat die Ausschlussgründe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 6 nur zu prüfen, wenn sich aufgrund der Antragstellung und der Darlegung der anspruchsbegründenden Tatsachen durch den Antragsteller nach § 7 Absatz 1 konkrete Anhaltspunkte für deren Vorliegen ergeben.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Anspruch ist nicht abtretbar oder pfändbar.

(5) Existiert die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr und besteht ihr Rechtsnachfolger aus einer Personenmehrheit, kann der Antrag nach § 5 Absatz 1 nur von einer Person aus dieser Personenmehrheit für die Personenmehrheit gestellt werden.“

2. In § 3 wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese auf der Grundlage bestandskräftiger Widerrufs- und Erstattungsbescheide bestehenden Rückforderungen und mit bestandskräftigen Zinsbescheiden festgesetzten Zinsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bezahlt sind, erlöschen mit der Bestandskraft der Bewilligung des Ausgleichs nach diesem Gesetz.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausgleich kann nur auf eine deutsche Bankverbindung ausgezahlt werden.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Fehlende oder unvollständige Angaben gehen zulasten der Antragsteller. Die zuständige Stelle muss den Sachverhalt nicht von Amts wegen ermitteln. Sie darf auf die gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Ihr obliegen keine Auskunft-, Hinweis- und Nachforderungspflichten. § 24, § 25 Absätze 1 und 2 sowie § 28 LVwVfG finden auf das gesamte Verfahren keine Anwendung.“

5. In § 9 wird Absatz 2 aufgehoben.

II. Die Anträge

- des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10141 –,
- des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10142 – und
- der Abg. Dr. Erik Schweickert und Frank Bonath u. a. FDP/DVP
– Drucksache 17/10150 –

für erledigt zu erklären.

24.2.2026

Der Berichterstatter:

Nikolai Reith

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beriet den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020 –, Drucksache 17/10266, gemeinsam mit den Anträgen Drucksachen 17/10141, 17/10142 und 17/10150 in seiner 46. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 24. Februar 2026. Die Beratung fand öffentlich statt, sodass die Namen der Rednerinnen und Redner im Bericht nur zum Teil anonymisiert wurden.

Vorsitzender Dr. Erik Schweickert teilt mit, mit zur Beratung seien ein Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) sowie ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) aufgerufen.

Allgemeine Aussprache

Abg. Felix Herkens GRÜNE bringt vor, der vorliegende Gesetzentwurf, der seinem Credo, der Ehrliche dürfe den Unehhrlichen gegenüber nicht schlechtergestellt werden, Rechnung trage, schaffe die rechtliche Grundlage, um die rechtswidrig erfolgten Rückforderungen von Coronasoforthilfen auszugleichen. Dies sei der Fraktion der CDU und seiner Fraktion sehr wichtig, denn hierdurch lasse sich verlorenes Vertrauen in die Politik zurückgewinnen.

Der Gesetzentwurf solle möglichen weiteren Klageverfahren vorbeugen, wenngleich selbstredend u. a. fiskalische Aspekte auch für einen anderen Umgang mit der Thematik sprächen. Aufgrund dessen und trotz der Ausführungen in der öffentlichen Anhörung plädiere er dafür, diejenigen, die sich im Rückmeldeverfahren nicht rückgemeldet hätten, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um die Thematik endgültig abzuschließen.

In einem Rechtsstaat seien Urteile eines Gerichts zu akzeptieren und entsprechend umzusetzen. Er bedaure, dass das Wirtschaftsministerium, das vorrangig das fehlerhafte Agieren rund um die Coronasoforthilfe des Landes zu verantworten habe, diesen Missstand nicht selbst korrigiert, sondern dies den regierungstragenden Fraktionen überlassen habe. Ihm seien die hierfür angeführten Argumente sehr wohl bekannt, obgleich er die dazugehörige Kommunikation in Pressemitteilungen nicht befürworte, denn rechtliche Bedenken hinsichtlich des Handlungsspielraums der Regierung hätten auch zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt werden können, um den Willen des Parlaments, eine Regelung für alle Betroffenen zu treffen, schneller umzusetzen.

Seiner Ansicht nach habe die Anhörung gezeigt, die im Änderungsantrag der Regierungsfractionen enthaltenen Korrekturen des Gesetzentwurfs seien notwendig, vor allem in Bezug auf die stichprobenartige Überprüfung. Ein Verzicht bzw. eine Reduzierung der Anzahl trage zu einem schlankeren und Kosten einsparenden Verfahren bei. Dahingegen führe der Begehrt im Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion, nämlich vom im Gesetzentwurf geplanten Antragsverfahren abzusehen und eine Proaktivität der abwickelnden Stelle zu verlangen, zu einem bürokratischeren Vorgehen. Diese Ansicht vertrete auch die L-Bank. Aus diesem Grund lehne seine Fraktion diesen Änderungsantrag ab.

Er hoffe auf breite Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, um den Unternehmen baldmöglichst die rechtswidrig rückgeforderten Coronasoforthilfen zurückzuerstatten.

Abschließend dankt er der Fraktion der CDU sowie den Expertinnen und Experten der öffentlichen Anhörung für die gute Zusammenarbeit und den guten Austausch.

Abg. Winfried Mack CDU erklärt, das Anliegen seiner Fraktion bestehe darin, Gerechtigkeit für alle herzustellen. Entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) unterscheide der Gesetzentwurf zwischen der Fallgruppe derjenigen, die die Soforthilfen vor dem 8. April 2020 beantragt

hätten, und jenen, die dies ab dem 8. April 2020, als das Förderprogramm des Bundes gestartet sei, getan hätten. Die im März 2020 eingeführte Coronasoforthilfe des Landes habe die Unternehmen im Land schnell finanziell unterstützen sollen, weshalb ein schlankes Verfahren aufgegleist worden sei. Dies sei also kein fehlerhaftes Handeln der Landesregierung respektive des Wirtschaftsministeriums gewesen. Vielmehr habe der Bund mit seinem Eingreifen ein fehlerhaftes Agieren ausgelöst. Ein Ineinandergreifen von Aktivitäten des Bundes und des Landes müsse immer gewisse Regelungen beachten, beispielsweise, dass Verwaltungshandeln nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit des Landes falle. Deswegen begrüße er ausdrücklich die Entscheidung des VGH, da sie den Willen des Parlaments bekräftige. Deswegen würden nunmehr auch jene entschädigt, die nicht geklagt und zurückgezahlt hätten und zur ersten Fallgruppe gehörten. Dies trage zur Gleichbehandlung bei und erhöhe zugleich das Vertrauen in rechtmäßiges politisches und staatliches Handeln.

Allerdings rege er aufgrund der Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Anhörung an, diejenigen, die sich während des Rückmeldeverfahrens nicht gemeldet hätten, sogenannte Nichtrückmelder, derzeit nicht in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Diesbezüglich setze sich seine Fraktion mit der Fraktion GRÜNE ins Benehmen. Möglicherweise entschieden sich daraufhin die regierungstragenden Fraktionen dazu, in die morgige Plenarsitzung einen Änderungsantrag einzubringen, durch den diese Fallgruppe beispielsweise erst nach entsprechenden Rechtsprechungen geregelt werde.

Das Antragsverfahren, welches als unbürokratischer angesehen werde als andere Optionen, solle vollautomatisiert ablaufen. Ein solches Verfahren sei für ihn vergleichbar mit der Rückgabe eines nicht mangelfreien Produkts. Daher erachte er Aussagen wie, der Bürger werde hierdurch zum Bittsteller, für unangebracht.

Wer letztendlich die Abwicklung der Rückerstattung vornehme, sei noch nicht abschließend geklärt. Entscheidend sei u. a., wie das Verfahren kostengünstig gestaltet werden könne. Sollte es z. B. möglich sein, dass die Landesverwaltung es vornehmen könnte, wäre dies vermutlich kostengünstiger, als einen Dienstleister damit zu beauftragen. Dies drücke keinesfalls Misstrauen gegenüber der L-Bank aus, sondern diene lediglich dazu, Kosten zu sparen. Die L-Bank, die bisher sämtliche Vorgänge bezüglich der Coronasoforthilfen übernommen habe, könnte ihre vorhandenen Daten an die Landesverwaltung übermitteln. Infolge dieser Ungewissheit sei es zurzeit nicht möglich, eine valide Kostenschätzung für das Verwaltungshandeln abzugeben.

Abg. Dr. Stefan Fult-Blei SPD schließt sich den Ausführungen seines Vorredners in Bezug auf die Abwicklung über die Verwaltung an und bittet um eine Einschätzung, ob dies realistisch sei. Ferner zeigt er sein Unverständnis darüber auf, dass nach fast sechs Jahren noch immer über die Coronasoforthilfen diskutiert werden müsse. Dies lasse darauf schließen, die Wirtschaftsministerin habe nicht ordentlich gearbeitet. Allerdings seien ihr aus anderen Ressorts auch Steine in den Weg gelegt worden. Dennoch habe das Nichtregulieren des fehlerhaften Handelns bei den Soforthilfen der Wirtschaft Liquidität in Millionenhöhe entzogen, und das trotz der Gerichtsurteile des VGH. Fraglich sei, ob auf Zeit gespielt worden sei, nachdem sowohl das Urteil als auch die entsprechende Begründung seit Längerem bekannt seien. Nunmehr hätten die Regierungsfaktionen kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode einen Gesetzentwurf eingebracht, um die Thematik zu regulieren. Dies befürworte seine Fraktion, denn dies schaffe Gerechtigkeit für die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen.

Jedoch entstünden für die Rückabwicklung eventuell Kosten in dreistelliger Millionenhöhe, was einen finanziellen Schaden für die Steuerzahler bedeute. Zudem habe die Wirtschaftsministerin laut seinen Informationen dem Vorsitzenden des Finanzausschusses in einem Schreiben mitgeteilt, es bestehe das Risiko von Forderungen des Bundes in dreistelliger Millionenhöhe. Diesbezüglich interessiere ihn, wie sich dieser Betrag zusammensetze. Außerdem bitte er um Einschätzung, inwieweit die Ministerin den vorliegenden Gesetzentwurf als ausreichend und rechtssicher erachte. Weiter wolle er wissen, weshalb es dem Wirtschaftsministerium selbst nicht möglich gewesen sei, ein derartiges Gesetz auszuarbeiten.

Bezug nehmend auf die Ausführung des Abgeordneten der Grünen, das Verfahren werde über ein Antragsverfahren durchgeführt, erkundigt er sich danach, ob ein solches Verfahren tatsächlich kostengünstiger sei als eine einfache Rücküberweisung der geleisteten Rückforderung und ob womöglich doch ein Verfahren ohne vorherige Antragstellung umsetzbar sei.

In der Abstimmung im Ausschuss enthalte sich seine Fraktion, da aufgrund der Anhörung und möglicher Änderungen am Gesetzentwurf eine endgültige Entscheidung im Einvernehmen mit seiner Fraktion zu erfolgen habe.

Abg. Hans Dieter Scheerer FDP/DVP hinterfragt, weshalb die Landesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, nachdem das Urteil des VGH bereits detailliert aufgezeigt habe, welche Lösungsmöglichkeiten bestünden und welche handwerklichen Fehler bei der Erstellung der Richtlinie durch die Landesregierung begangen worden seien. Ferner teilt er mit, aufgrund dessen hätte die Rückzahlung der rechtswidrig zurückgeforderten Coronasoforthilfen schnellstmöglich vorgenommen werden müssen. Nach mehreren Monaten seit Bekanntwerden des Urteils habe der Landtag kurz vor Ende dieser Legislaturperiode über einen mit heißer Nadel gestrickten Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zu beraten, um die Thematik zu beenden. Die soeben durchgeführte Anhörung habe jedoch offenbart, das gewählte Verfahren zur Rückzahlung sei optimierungsbedürftig. Zudem entstünden neben den 400 Millionen € an Soforthilfen, die zurückgezahlt werden müssten, zusätzliche Kosten, die zu Gesamtkosten in Höhe von etwa 791 Millionen € führten. Dies zeuge nicht davon, Verantwortung zu übernehmen und verantwortlich zu handeln.

Bezüglich des Vergleichs des Antragsverfahrens mit der Rückgabe eines mangelhaften Produkts verweise er auf die juristische Unterschiedlichkeit zwischen einem einseitigen und einem gegenseitigen Rechtsgeschäft.

Die Anhörung habe außerdem aufgezeigt, der von seiner Fraktion vorgeschlagene Weg einer Rückabwicklung sei vorzugswürdig. Daher bitte er um Zustimmung zu dem entsprechenden Änderungsantrag.

Überdies fragt er nach der Rechtssicherheit des Gesetzentwurfs, da ihm beispielsweise nicht bekannt sei, wie die im Änderungsantrag der Regierungsfractionen verwandte Begrifflichkeit „nicht mehr existiert“ in Bezug auf natürliche und juristische Personen definiert werde. Dies könnte entweder bedeuten, der Unternehmer sei gestorben, oder das Unternehmen existiere nicht mehr. Außerdem wolle er wissen, welche Verfahrensweise bei einem laufenden Insolvenzverfahren angedacht sei, wenn z. B. der Insolvenzverwalter auf Rückzahlung klage, und ob auch Rechts- und Steuerberaterkosten erstattet werden sollen, da diese seines Erachtens ebenfalls übernommen werden müssten, nachdem die Rechtsgrundlage, infolgedessen diese gezahlt worden seien, rechtswidrig sei.

Ihm sei auch nicht bekannt, wie mit der sogenannten Fallgruppe 2 verfahren werde, sollte der VGH zugunsten dieser urteilen. Hinsichtlich der Nichtrückmelder vertrete er die Rechtsauffassung, dass auch sie die Soforthilfe nicht zurückzahlen müssten, da die Rechtsgrundlage rechtswidrig gewesen und die Rückmeldepflicht somit entbehrlich sei.

Für ihn stelle es keinen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeld dar, wenn 100 Millionen € an Abwicklungskosten angesetzt würden. Derartige Kosten seien den Menschen im Land gerade in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten kaum vermittelbar. Deshalb regt er an, eine kostengünstige Alternative zu nutzen.

Abschließend erkundigt er sich danach, wie die Rückzahlung sozialversicherungsrechtlich behandelt werde, wie lange die Rückabwicklung daure und wann die erste Rücküberweisung erfolge.

Abg. Emil Sänze AfD merkt an, er halte das Agieren der Regierungsfractionen und der Regierung für bemerkenswert, da sie sich gegenseitig den Schwarzen Peter in Bezug auf den Mittelbedarf hin- und herschöben, zumal er erwartet hätte, es wären bereits erste Gespräche mit der L-Bank geführt worden.

Er interessiert sich dafür, weshalb sich der Bund finanziell an der Rückzahlung beteiligen sollte und wie hoch die Landesregierung das Risiko einschätze, dass der Bund aufgrund nicht erhobener Zinsen oder einer verringerten Erfolgsquote bei einer Beitreibung Regressforderungen gegenüber dem Land erhebe.

Schließlich teilt er mit, seine Fraktion werde sich in dieser Sitzung bei der Abstimmung zu den Änderungsanträgen enthalten, um über diese zuvor innerhalb der Fraktion zu beraten.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut zeigt auf, Baden-Württemberg liege im bundesweiten Ranking der abgeschlossenen Schlussabrechnungen der Coronasoforthilfen auf Platz 3. Weiter erinnert sie an die Zeit zu Beginn des Ausbruchs der Corona-Pandemie, als das Land den Unternehmen schnell habe helfen wollen und innerhalb weniger Tage ein Massenverfahren auf den Weg gebracht habe. Bei den Soforthilfen sei zwischen jenen des Landes und denen des Bundes zu unterscheiden. Das Land habe bereits einige Wochen vor dem Bund Hilfen ausgezahlt. Dadurch habe das Land den Unternehmen schnell geholfen und sie in ungewissen Zeiten unterstützt und stabilisiert. Dieses zügige Handeln berge aber auch gewisse Risiken.

Im Folgenden führt sie aus, sie habe, nachdem Ende November 2025 die Urteilsbegründung zum Urteil vom 9. Oktober 2025 vorgelegen habe, immer vermeldet, es werde an einer Lösung gearbeitet, die einen verlässlichen Weg aufzeige, damit zum einen diejenigen, die die Soforthilfen zurückbezahlt hätten, das Geld erstattet bekämen, und zum anderen die, die noch nicht gezahlt hätten, die Forderung nicht leisten müssten. Das Gutachten, das die Landesregierung unter Federführung ihres Hauses in Auftrag gegeben habe, habe darlegen sollen, wie diesem Ansinnen Rechnung getragen werden könne. Schwerpunktmäßig sei der Umgang mit bestandskräftigen Bescheiden untersucht worden. Das Gutachten habe diesbezüglich zwei Verfahrenswege ermittelt, entweder die Verabschiedung eines neuen Gesetzes oder die Abwicklung über § 53 – Billigkeitsleistungen – der Landeshaushaltsordnung (LHO). Daraufhin habe sie Ende Januar 2026 per Pressemitteilung verlauten lassen, nach Bewertung des Gutachtens und Abstimmung innerhalb der Landesregierung sollte ein Gesetz verabschiedet werden, um die Thematik zu regulieren. Allerdings sei es der Regierung aufgrund von § 7 Absatz 1 LHO, wonach die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsplanung zu beachten seien, sowie § 34 Absatz 1 LHO, der Verpflichtung der Verwaltung, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben, nicht möglich, einen derartigen Gesetzentwurf einzubringen. Dies könne laut Gutachten lediglich das Parlament selbst. Aufgrund dessen hätten die Regierungsfractionen einen ebensolchen entworfen und eingebracht.

Der Betrag von 100 Millionen € an Verwaltungskosten basiere auf einer groben Schätzung. Aktuell sei nicht bekannt, wie viele Fälle bearbeitet werden müssten. Bei ca. 100 000 Fällen und der Annahme von pauschalen Kosten in Höhe von 900 € je Fall, beliefen sich die Verwaltungskosten bereits auf 90 Millionen €. Selbstverständlich wähle die Landesregierung den kostengünstigsten Weg für die Abwicklung. Dass die Verwaltung selbst die Abwicklung vornehme, erachte sie für kaum vorstellbar. Mutmaßlich müsste bei einer Abwicklung durch die Verwaltung ein externer Dienstleister hinzugezogen werden. Eine endgültige Entscheidung über die Abwicklung erfolge aber erst nach der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs.

Der mögliche dreistellige Millionenbetrag hinsichtlich einer Forderung des Bundes gegen das Land sei derzeit nicht gesichert, da noch keine Gespräche mit den Verantwortlichen auf Bundesebene geführt worden seien. Dies sei ebenfalls erst nach dem endgültigen Beschluss über den Gesetzentwurf möglich.

Den Ausführungen der Vertreter der L-Bank im Rahmen der öffentlichen Anhörung sei zu entnehmen gewesen, ein Rückabwicklungsverfahren ohne Antrag sei aufgrund der veralteten Daten kaum vorstellbar. Sofern die L-Bank die Daten zunächst prüfen und gegebenenfalls ergänzen müsste, entstünde ein erheblicher Mehraufwand. Dies wiederum führe zu höheren Kosten und zu bürokratischeren Auflagen, was dem fraktionsübergreifenden Anliegen eines bürokratiearmen und schnellen Verfahrens entgegenstehe. Allerdings stehe bislang noch aus, wer die Rückabwicklung schlussendlich vornehme. Sollte vom Antragsverfahren abgewichen werden, verzögere sich die Abwicklung.

Detaillierte Ausführungen zur Sozialversicherungspflicht könne sie nicht tätigen, da das Sozialversicherungsrecht viele Einzelfälle vorsehe, die zunächst geprüft werden müssten. Außerdem falle das Sozialversicherungsrecht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, sodass eine mögliche Anpassung auf dieser Ebene zu treffen sei.

Vermutlich erfolge die erste Erstattung ab dem 1. September 2026. Dies zumindest entnehme sie den Aussagen der L-Bank. In diesem Zusammenhang sei auch die Dauer des im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Deshalb könne derzeit nicht abgeschätzt werden, wann erste Auszahlungen erfolgten.

Nachdem sich das Parlament dazu entschlossen habe, noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode die Thematik abschließend zu bearbeiten, sei es ihrem Haus nicht möglich gewesen, das Gesetz in voller Gänze rechtlich zu prüfen. Daher könne sie nicht garantieren, dass sämtliche Regelungen bis hin zur Finanzierung gänzlich rechtlich gesichert seien. Ihr Haus habe den Gesetzentwurf nach bestem Wissen und Gewissen und auf den Willen des Landtags hin geprüft. Im Einvernehmen mit der L-Bank habe sie dem Ausschuss auch Hinweise zu möglichen Gesetzesänderungen übermittelt, die durch den Änderungsantrag der Regierungsfractionen teilweise aufgegriffen worden seien.

Abschließend bemerkt sie, nicht die Regierung, sondern der Landtag sei Herr des Verfahrens.

Vorsitzender Dr. Erik Schweickert stellt klar, die Aussage, der Landtag sei Herr des Verfahrens, erachte er als Zumutung, da dem Parlament nicht bekannt sei, welche Kosten für das Land anfielen, obwohl der Landtag am 12. November 2025 einem Entschließungsantrag zugestimmt habe, mit dem die Landesregierung beauftragt worden sei, sich mit dem Bund über mögliche Kosten ins Benehmen zu setzen. Lediglich in einem Brief an den Vorsitzenden des Finanzausschusses Kosten in dreistelliger Millionenhöhe zu beziffern, deren tatsächliches Ausmaß nicht bekannt sei, sehe er beinahe als Arbeitsverweigerung gegenüber dem Parlament an. Er verstehe in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme zu dem Antrag Drucksache 17/10150 nicht, nach der es das Ministerium weder als sachgerecht noch Erfolg versprechend ansehe, sich mit dem Bund ins Benehmen zu setzen, ohne die konkreten Auswirkungen eines geplanten Gesetzes zu kennen. Trotz der Unkenntnis über die anfallenden Kosten werde das Parlament dem Gesetzentwurf vermutlich fraktionsübergreifend zustimmen.

Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD fragt den Minister für Finanzen, ob die Mittel in der notwendigen Höhe etatisiert seien.

Weiter will er von der Wirtschaftsministerin und den Vertretern der L-Bank wissen, wie ein Antragsverfahren unbürokratischer und kostengünstiger sei als die bloße Rücküberweisung, da dies seiner Ansicht nach den Ausführungen der Vertreter der L-Bank im Rahmen der Anhörung widerspreche, wonach lediglich maximal 30 % der Daten veraltet seien und somit in 70 % der Fälle eine Rücküberweisung ohne großen Aufwand möglich sein müsste. Somit fielen auf Basis der Rechengrundlage der Ministerin in 70 000 Fällen die Pauschalkosten in Höhe von 900 € pro Fall nicht an. Dies führe mutmaßlich zu einer deutlichen Kostenersparnis, da die übrigen 30 % wohl kaum Kosten in dreifacher Höhe der Pauschale verursachten.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut hält fest, bislang sei nicht bekannt, welche Fallgruppen gebildet würden. Daher könne eine endgültige Abschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Außerdem sei die europarechtliche De-minimis-Regelung zwingend einzuhalten.

Ein Vertreter der L-Bank ergänzt, die geschätzten Verwaltungskosten in Höhe von 100 Millionen € entstammten keiner Berechnung der L-Bank. Die L-Bank selbst könne zu diesen keine konkrete Aussage treffen. Dies sei erst nach Abschluss der Ergänzungvereinbarung mit dem Wirtschaftsministerium möglich, wenn eine klare Aufgabenverteilung erfolgt sei.

Abg. Emil Sänze AfD erinnert an die Frage des Abgeordneten der SPD, ob die Mittel im Haushalt etatisiert seien, und fragt überdies, ob Best- und Worst-Case-Szenarien hinsichtlich der Kosten vorlägen.

Minister Dr. Danyal Bayaz antwortet, die Mittel könnten erst in einem möglichen Nachtragshaushalt etatisiert werden. Daher seien sie nicht in notwendiger Höhe im Landeshaushalt eingestellt. Diese Aussage habe er bereits vor einigen Wochen in diesem Ausschuss getätigt.

Um die Coronasoforthilfen im Jahr 2020 auszubringen, habe der Landtag einer Kreditaufnahme im Rahmen von bis zu 5 Milliarden € zugestimmt. Dieser sei nicht vollumfänglich ausgeschöpft worden. Die übrigen Mittel seien in den Landeshaushalt zurückgeflossen.

Allerdings habe der Landtag kürzlich einem Entnahmetatbestand zugestimmt, um Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken für die Rückabwicklung der Coronasoforthilfen nutzen zu dürfen. Dies bedeute jedoch nicht, dass Mittel in notwendiger Höhe vorhanden seien, sondern verschaffe dem Land lediglich Handlungsfähigkeit. Dennoch müsse die Rücklage im Rahmen eines Nachtragshaushalts bzw. des nächsten regulären Haushalts mit Mitteln in entsprechender Höhe hinterlegt werden, da die derzeit dort etatisierten größtenteils für andere Bereiche vorgesehen seien.

Außerdem empfinde er einige Aussagen im Ausschuss widersprüchlich, da zum einen gesagt werde, der Gesetzentwurf sei mit heißer Nadel gestrickt worden, gleichzeitig aber eine schnelle Auszahlung gefordert werde.

Abg. Hans Dieter Scheerer FDP/DVP widerspricht dem Finanzminister dahin gehend, da sich die Regierung selbst unter Zeitdruck gesetzt habe, nachdem das Urteil bereits im Oktober ergangen sei und seit Ende letzten Jahres das Gutachten vorliege. Daher hätte bereits vor einiger Zeit ein Lösungsweg präsentiert werden können.

Überdies wünscht er konkretere Ausführungen zu der erfolgten Abstimmung zwischen dem Land und dem Bund.

Weiter fragt er, ob auf Grundlage der geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geprüft worden sei, ob die Rückzahlung der geleisteten Rückforderungen der Coronasoforthilfe der Sozialversicherungspflicht unterlägen, und inwieweit der Gesetzentwurf Rechtssicherheit herstelle, sofern ein Unternehmen nicht mehr existiere bzw. Insolvenz habe beantragen müssen.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erläutert, die Landesregierung habe so schnell wie möglich gehandelt. Nachdem die Urteilsbegründung vorgelegen habe, sei ein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Die Regierung habe schließlich Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die von den Regierungsfractionen aufgegriffen worden seien. Für die schnelle Umsetzung bedanke sie sich sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wirtschafts- und Finanzministeriums als auch bei den Verantwortlichen der Regierungsfractionen.

Die Rückzahlung der Coronasoforthilfen habe in keinem Fall zu Insolvenzen führen müssen, da die Unternehmen die Zahlung entweder hätten stunden lassen oder Ratenzahlung bzw. eine Niederschlagung hätten vereinbaren können. Die entsprechende Situation hätte lediglich einer Anzeige bei der L-Bank bedurft.

Eine Rücksprache mit dem Bund habe bislang nicht stattgefunden, da die entsprechende Rechtsgrundlage, auf der sich das Wirtschaftsministerium mit dem Bund ins Benehmen setzen müsse, erst nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs bekannt sei. Nach derzeitigem Stand ergäben sich für die Rückabwicklung Kosten in Höhe von etwa 800 Millionen €. Bei den Verwaltungskosten handle es sich um einen reinen Schätzwert. Schließlich versichert sie, die Landesregierung agiere so effizient wie möglich, um die Kosten auf einem niedrigstmöglichen Niveau zu halten.

Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD hinterfragt die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens und erkundigt sich in Bezug auf die Ausführungen zur De-minimis-Verordnung danach, ob die Anwendung dieser zwingend notwendig sei.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus antwortet, die Ausgleichszahlungen stellten im Regelfall eine Beihilfe im europarechtlichen Sinn dar. Grundsätzlich gelte europarechtlich ein Beihilfeverbot. Um eine Beihilfe zu gewähren, werde daher ein Rechtfertigungsgrund benötigt. Da es sich bei der Ausgleichszahlung um eine Schadloshaltung der Unternehmen handle, komme als einziger Rechtfertigungsgrund die De-minimis-Verordnung infrage. Nach Artikel 6 Absatz 4 der De-minimis-Verordnung hätten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu vergewissern, dass der Schwellenwert von 300 000 € staatlicher Förderung in den letzten drei Jahren nicht überschritten werde. Es handle sich dabei immer um eine Rückschau auf die vergangenen drei Jahre. Deshalb habe die Abfrage auch immer zum Gewährungszeitpunkt neu zu erfolgen und könne nicht auf den Daten der ursprünglichen Förderung basieren.

Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD fragt nach, ob es alternativlos sei, auf den jetzigen Zeitpunkt abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt der Förderung.

Die Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus merkt an, im Beihilferecht werde nicht unterschieden, ob es sich um eine Rückerstattung oder eine gänzlich neue Förderung handle. Vielmehr gehe es rein um die Bewertung, ob eine Förderung oder Unterstützung des Unternehmens vorliege.

Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD fasst nach, ob dies bedeute, ein Antrag sei zwingend notwendig, obgleich dies nicht unbedingt das kostengünstigste Verfahren darstelle.

Die Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hält fest, ihr sei keine andere Möglichkeit bekannt.

Vorsitzender Dr. Erik Schweickert stellt die Nachfrage, ob Überlegungen angestellt worden seien, von einem Antragsverfahren abzuweichen und dennoch die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erklärt, aufgrund der Erfahrungen der L-Bank sei die Einschätzung erfolgt, ein Antragsverfahren sei bürokratieärmer, günstiger und schneller. Überdies hätten die Vorgaben der De-minimis-Verordnung für ein derartiges Verfahren gesprochen.

Vorsitzender Dr. Erik Schweickert interessiert sich dafür, weshalb die Ministerin heute von 100 000 zu bearbeitenden Fällen spreche, nachdem sie im Oktober noch von lediglich 62 200 abgeschlossenen Fällen gesprochen habe. Möglicherweise resultiere diese Annahme aus der Vermutung, einige beantragten eine Rückerstattung einer Soforthilfe, die nach dem 8. April 2020 beantragt worden sei. Selbst wenn er die Zahl der Nichtrückmelder und derjenigen, die freiwillig zurückgezahlt hätten, hinzurechne, liege die Anzahl weit entfernt von 100 000. Aufgrund dessen erachte er ein proaktives Verfahren, in dem das Ministerium die Unternehmen und Selbstständigen anschreibe, für kostengünstiger. Diesbezüglich bitte er um Aufklärung.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut zeigt auf, im Oktober letzten Jahres habe die Urteilsbegründung noch nicht vorgelegen. Nunmehr seien sowohl diese als auch die Erkenntnisse des Gutachtens bekannt. Dadurch begründe sich u. a. die abweichende Zahl. Unter die Fallgruppe der vom VGH-Urteil Betroffenen unter dem Aspekt der Zweckverfehlung fielen rund 60 000 Unternehmen und Selbstständige. Hinzu kämen 13 000 Fälle, in denen sich Unternehmer und Selbstständige nicht rückgemeldet hätten, sowie schätzungsweise 7 000 bis 10 000, in denen eine freiwillige Rückzahlung erfolgt sei. Zu diesen knapp 80 000 Fällen sei ein Wert von 20 000 hinzugerechnet worden, um auch diejenigen zu berücksichtigen, die eine Rückzahlung beantragten, obwohl sie nicht anspruchsberechtigt seien. Es handle sich dabei um Schätzwerte.

Vorsitzender Dr. Erik Schweickert hält fest, aufgrund der Ausführungen könnten seines Erachtens in 20 000 Fällen die pauschalen Verwaltungskosten von 900 € pro Fall eingespарт werden, sofern auf ein Antragsverfahren verzichtet würde.

Abstimmung

In förmlicher Abstimmung lehnt der Ausschuss bei Jastimmen der FDP/DVP-Fraktion, Gegenstimmen der Fraktionen GRÜNE und CDU sowie Enthaltungen der SPD-Fraktion und der AfD-Fraktion den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) mehrheitlich ab.

In förmlicher Abstimmung stimmt der Ausschuss bei Jastimmen der Fraktion GRÜNE, der CDU-Fraktion und der FDP/DVP-Fraktion sowie Enthaltungen der SPD-Fraktion und der AfD-Fraktion dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt in förmlicher Abstimmung bei Jastimmen der Fraktion GRÜNE, der CDU-Fraktion, der FDP/DVP-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie Enthaltung der SPD-Fraktion einstimmig zu, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/10266 mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ohne Widerspruch beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, die Anträge Drucksachen 17/10150, 17/10142 und 17/10141 für erledigt zu erklären.

Anlage 1

Zu TOP II.1a)
46. WirtA/24.2.2026

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10266

Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle hat die Ausschlussgründe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 5 nur zu prüfen, wenn sich bei der Umsetzung des Ausgleichs nach § 5 dieses Gesetzes konkrete Anhaltspunkte für deren Vorliegen ergeben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

*Verhältnis zu bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheiden
und Aufrechnung*

Bestandskräftige Widerrufs- und Erstattungsbescheide zur Rückforderung von Zuwendungen nach § 2 Absatz 1 sowie bestandskräftige Zinsbescheide bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind weitere Zinszahlungen aufgrund der gegenüber den Anspruchsberechtigten erlassenen bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheide und bestandskräftigen Zinsbescheide bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens nach diesem Gesetz nicht mehr geschuldet. Erfolgt kein Ausgleich nach § 5 dieses Gesetzes, werden Zinsen für die Erstattungsansprüche gemäß den bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheiden und den bestandskräftigen Zinsbescheiden geschuldet.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Umsetzung des Ausgleichs

(1) Ein Ausgleich nach diesem Gesetz wird wie folgt gewährt:

1. Die für die Abwicklung zuständige Stelle prüft anhand der Informationen zu den bewilligten Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020 und den anschließenden Überprüfungen welche damaligen Zuwendungsempfänger anspruchsberechtigt gemäß § 2 sind.
2. Mit diesen Informationen werden die Anspruchsberechtigten per Brief kontaktiert. Es wird um Übermittlung von Zahlungsdaten in ein vollautomatisiertes Onlineportal gebeten.
3. Bei Übereinstimmung mit den bei der abwickelnden Stelle vorliegenden Kontodaten mit den übermittelten Zahlungsdaten erfolgt die Zahlung vollautomatisiert.
4. Bei Nichtübereinstimmung erfolgt eine Prüfung.

(2) Die Bestimmung der für die Abwicklung der Ansprüche nach diesem Gesetz zuständigen Stelle obliegt dem Wirtschaftsministerium.

(3) Die für die Abwicklung zuständige Stelle ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aussetzung der Vollziehung

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Vollziehung der bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheide im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 sowie bestandskräftiger Zinsbescheide bis zum vollständigen Abschluss des Umsetzungsverfahrens nach § 5 ausgesetzt.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.

7. Im bisherigen § 9 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Grund und Höhe der Ausgleichsberechtigung im Rahmen der Prüfung und nach Bewilligung des Ausgleichs vertieft zu prüfen und im Rahmen dieser Prüfung die Erteilung zusätzlicher Auskünfte und die Vorlage weiterer Unterlagen vom gegebenenfalls Anspruchsberechtigten zu verlangen.“

23.2.2026

Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das vorliegende „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020“ droht durch das umständliche Antragsverfahren zu einer bürokratischen Belastung für die ausführende Stelle und die betroffenen Anspruchsberechtigten zu werden. Die Antragstellung, Prüfung und Bewilligung drohen enorme Kosten und langwierige Verzögerungen zu verursachen. Notwendig ist aber ein bürokratiearmes, schlankes und vollautomatisiertes Verfahren, um die Belastung für Steuerzahler und Unternehmen zu senken.

Der vorliegende Änderungsantrag schafft daher das Antragsverfahren für den Ausgleich ab. Der Landesregierung liegen aus dem Frühjahr 2020 schon alle Informationen dazu vor, wer Anspruch auf einen Ausgleich in welcher Höhe hat. Eine erneute Beantragung ist daher unnötig und verlagert nur bürokratische Arbeit auf die Unternehmen. Stattdessen muss die ausführende Stelle die Ausgleichsberechtigung anhand der vorhandenen Daten prüfen und feststellen, die betroffenen Unternehmen kontaktieren und bei Übereinstimmung zwischen vorliegenden und übermittelten Zahlungsdaten eine vollautomatisierte Auszahlung vornehmen. Eine eigenständige Beantragung des Ausgleichs ist nicht notwendig.

Anlage 2

**Zu TOP II. 1a)
46. WirtA/24.2.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**des Abg. Felix Herkens u. a. GRÜNE und
des Abg. Winfried Mack u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/10266**

Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kein Anspruch besteht,

1. wenn und soweit mit der Rückzahlung nach Absatz 2 Nummer 2 ein Verzicht auf die Zuwendung erklärt wurde,
2. wenn die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr existiert und kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, der für Rückforderungsansprüche einzustehen hätte,
3. soweit die Zuwendung nach Absatz 1 durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
4. soweit die Zuwendung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
5. soweit der Zuwendungsempfänger die Rechtswidrigkeit der Gewährung der Zuwendung im Zeitpunkt ihrer Bewilligung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder
6. wenn der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnde natürliche Person rechtskräftig wegen Subventionsbetrug verurteilt ist.

Die zuständige Stelle hat die Ausschlussgründe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 nur zu prüfen, wenn sich aufgrund der Antragstellung und der Darlegung der anspruchsbegründenden Tatsachen durch den Antragsteller nach § 7 Absatz 1 konkrete Anhaltspunkte für deren Vorliegen ergeben.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Anspruch ist nicht abtretbar oder pfändbar.

(5) Existiert die anspruchsberechtigte natürliche oder juristische Person nicht mehr und besteht ihr Rechtsnachfolger aus einer Personenmehrheit, kann der Antrag nach § 5 Absatz 1 nur von einer Person aus dieser Personenmehrheit für die Personenmehrheit gestellt werden.“

2. In § 3 wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese auf der Grundlage bestandskräftiger Widerrufs- und Erstattungsbescheide bestehenden Rückforderungen und mit bestandskräftigen Zinsbescheiden festgesetzten Zinsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bezahlt sind, erlöschen mit der Bestandskraft der Bewilligung des Ausgleichs nach diesem Gesetz.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausgleich kann nur auf eine deutsche Bankverbindung ausgezahlt werden.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Fehlende oder unvollständige Angaben gehen zulasten der Antragsteller. Die zuständige Stelle muss den Sachverhalt nicht von Amts wegen ermitteln. Sie darf auf die gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Ihr obliegen keine Auskunft-, Hinweis- und Nachforderungspflichten. § 24, § 25 Absätze 1 und 2 sowie § 28 LVwVfG finden auf das gesamte Verfahren keine Anwendung.“

5. In § 9 wird Absatz 2 aufgehoben.

23.2.2026

Herkens, Häusler, Hagmann, Hentschel, Höh, Niemann, Resch, Tok GRÜNE

Mack, Dörflinger, Hailfinger, Dr. Reinhart, Schindele, Vogt CDU

Begründung

Zu Nummer 1:

Mit dem neu gefassten § 2 Absatz 3 werden rechtskräftig verurteilte Subventionsbetrüger nach dem Grundsatz der förderrechtlichen Unzuverlässigkeit aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die rechtskräftige Verurteilung die Soforthilfe Corona oder ein anderes Förderprogramm betrifft.

Mit dem neu eingefügten § 2 Absatz 4 wird ein gesetzliches Abtretungsverbot festgelegt, um sicherzustellen, dass die Auszahlung nur dem eigentlich Anspruchsberechtigten zugutekommt.

Mit dem neu eingefügten § 2 Absatz 5 wird klargestellt, dass im Fall von Personenmehrheiten als Rechtsnachfolger des Anspruchsberechtigten (bspw. Erbengemeinschaften nach dem verstorbenen Anspruchsberechtigten) nur ein einziges Mitglied dieser Personenmehrheit den Antrag stellen kann.

Zu Nummer 2:

Mit dem neu gefassten § 3 Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, welche Ansprüche mit der Bestandskraft der Bewilligung des Ausgleichs nach diesem Gesetz erlöschen.

Zu Nummer 3:

Zur Vorbeugung von Geldwäsche und Betrug wird diese Klarstellung in § 5 Absatz 1 eingefügt.

Der aufgehobene Satz wird aus systematischen Gründen in § 7 Absatz 2 verschoben.

Zu Nummer 4:

Der neu gefasste § 7 Absatz 2 wird an die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine vollautomatisierte Entscheidung angepasst. Hierfür muss die zuständige Stelle den Anspruchsberechtigten gemachten Angaben vertrauen dürfen (Regelung analog zur entsprechenden Regelung in den Vollzugshinweisen zu den Überbrückungshilfen). Nach den Erfahrungen aus den VGH-Urteilen muss auch der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 LVwVfG) sowie die Beratungs- und Auskunftspflicht (§ 25 Absätze 1 und 2 LVwVfG) ausgeschlossen werden, um die formelle Rechtmäßigkeit der Bescheide sicherzustellen. Dieser Systematik entsprechend wird der Ausschluss der Anwendung des § 28 LVwVfG in diesen neu formulierten Absatz aufgenommen.

Zu Nummer 5:

Das in Absatz 2 vorgesehene Stichprobenverfahren kann nach hiesiger Einschätzung wegen der geplanten Bearbeitung der Anträge in einem vollautomatisierten Verfahren entfallen. Denn beim Einsatz eines solchen vollautomatisierten Verfahrens erfolgt vor dessen Inbetriebnahme die Einrichtung und Überprüfung der Systemlogik, Kontrolle der Datenqualität und Sicherstellung der regelkonformen Anwendung der Entscheidungsparameter durch das System. Ist das System vor Inbetriebnahme entsprechend kalibriert und abgenommen, ist jeder Fall, der es positiv (Bewilligung) oder negativ (Ablehnung) durchläuft, systembedingt korrekt entschieden. Bei diesen Fällen führt eine Stichprobe nicht zu einem Erkenntnismehrwert oder einer höheren Entscheidungsqualität, denn jeder Fall wurde so entschieden, wie bei Systemeinrichtung vorgesehen. Alle Fälle, die aufgrund besonderer Umstände das vollautomatisierte System nicht durchlaufen können (beispielsweise mangelhafte Datenqualität des konkreten Einzelfalls) und bei denen deswegen die Systembearbeitung abgebrochen wird, sind außerhalb des Systems manuell zu bearbeiten. Hier erfolgt eine Fallprüfung und -freigabe nach den normalen Bearbeitungsprozessen, was ebenfalls keine gesonderte Stichprobe erforderlich macht.